

Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang Potsdam, den 6. April 2022 Nummer 13

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie für die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Schwerbehindertenrichtlinie - SchwbRL)	326
Auflösung der "Baharav-Wülknitz Stiftung"	339
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)	339
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Hochschulzugangsprüfungsverordnung	349
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	350
Landesamt für Umwelt	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA", Abschnitt Wriezener Dammbrücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke L 6410 (Station 6+948,9) im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Barnim-Oderbruch und Stadt Wriezen	350
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	351

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie für die Einstellung,
Beschäftigung und begleitende Hilfe
schwerbehinderter und diesen gleichgestellten
Menschen mit Behinderung
in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg
(Schwerbehindertenrichtlinie - SchwbRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 16. März 2022

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkungen

- 1 Allgemeines
- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Grundsätze
- 2 Geschützter Personenkreis
- 2.1 Personenkreis
- Mitteilung und Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft
- 3 Beschäftigungspflicht
- 3.1 Pflicht zur Beschäftigung
- 3.2 Berufsausbildung
- 3.3 Beschäftigungsquote
- 4 Grundsätze für die Einstellung schwerbehinderter Menschen
- 4.1 Erleichterung der Einstellung schwerbehinderter Menschen
- 4.2 Eignung von Arbeitsplätzen
- 4.3 Beurteilung der Eignung der Bewerbenden
- 4.4 Vorzug bei gleicher Eignung
- 4.5 Benachteiligungsverbot
- 5 Einstellungsverfahren
- 5.1 Hinweispflicht bei Stellenausschreibungen
- 5.2 Anfrage- und Beteiligungspflicht
- 5.3 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- 5.4 Förmliches Auswahlverfahren
- 5.5 Einstellung im Beamtenverhältnis
- 5.6 Benachrichtigung des Integrationsamtes
- 5.7 Inanspruchnahme von Leistungen

- 6 Ausbildung, Fortbildung und Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Menschen
- 6.1 Aus- und Fortbildung
- 6.2 Nachteilsausgleiche
- 6.3 Inhalt der Nachteilsausgleiche
- 6.4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 7 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
- 7.1 Ausübung der beruflichen Tätigkeit
- 7.2 Ausgestaltung des Arbeitsplatzes
- 7.3 Arbeitsplatzwechsel
- 7.4 Dienstliche Beurteilung/Bewährungsfeststellung schwerbehinderter Beschäftigter
- 8 Allgemeine und ergänzende Maßnahmen der Schwerbehindertenfürsorge und -teilhabe
- 8.1 Arbeitszeit, Arbeitspausen
- 8.2 Vertretung
- 8.3 Mehrarbeit
- 8.4 Teilzeitbeschäftigung
- 8.5 Zusatzurlaub
- 8.6 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen
- 8.7 Dienstreisen
- 8.8 Parkmöglichkeiten
- 8.9 Behindertensport und Mobilitätstraining
- 9 Dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten
- 9.1 Personalaktenführung
- 9.2 Pflichtverletzungen schwerbehinderter Beschäftigter
- 9.3 Betriebliches Eingliederungsmanagement
- 10 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- 10.1 Versetzung in den Ruhestand
- 10.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- 11 Schwerbehindertenvertretungen, Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Dienststellen
- 11.1 Schwerbehindertenvertretungen
- 11.2 Vertrauenspersonen
- 11.3 Inklusionsbeauftragte der Dienststellen
- 11.4 Integrationsteam
- 11.5 Inklusionsvereinbarung
- 12 Schlussbestimmungen
- 12.1 Ordnungswidrigkeiten
- 12.2 Bekanntgabe
- 12.3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorbemerkungen

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben.

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Bestimmungen zur Einstellung, Beschäftigung, Förderung und Unterstützung schwerbehinderter Menschen. Sie ist Ausdruck der Verpflichtung unserer Gesellschaft, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft besonders zu fördern, und verfolgt das Ziel, die zugunsten von schwerbehinderten Menschen gesetzlich festgelegten Nachteilsausgleiche, Beteiligungsrechte und Handlungsvorschriften verbindlich zu regeln und für alle Beteiligten verpflichtend zu gestalten.

Die besondere Fürsorge- und Förderungspflicht des Landes Brandenburg als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Menschen geht über die allgemeine beamten- und arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht hinaus. Sie obliegt vor allem den Leitungen der Dienststellen, den unmittelbaren Vorgesetzten schwerbehinderter Beschäftigter sowie den Personen, die über die Einstellung und Verwendung von Beschäftigten entscheiden und für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten zuständig sind. Alle Angehörigen der Landesverwaltung, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft mit den Belangen schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber und Beschäftigter befasst sind, sind verpflichtet, diese Richtlinien zu beachten und mit Leben zu erfüllen.

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.1.1 Diese Schwerbehindertenrichtlinie gilt für die obersten Landesbehörden und die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden nachgeordneten Behörden, Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe (im Folgenden: Landesverwaltung). Darunter fallen die staatlichen Hochschulen, mit Ausnahme der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- 1.1.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, bei der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach diesen Richtlinien zu verfahren, soweit sie hierzu nicht bereits gesetzlich verpflichtet sind. Arbeits- und tarifrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.1.3 Bei besonderen dienstlichen Gegebenheiten können die obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales von der Schwerbehindertenrichtlinie abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

1.1.4 Unter den Begriff "Personalvertretung" fallen alle in der Landesverwaltung zu bildenden Personalräte, Richterräte usw.

1.2 Grundsätze

- 1.2.1 Bei der Anwendung des SGB IX besteht für das Land Brandenburg als Dienstherr und Arbeitgeber eine erhöhte Fürsorge- und Förderungspflicht gegenüber den schwerbehinderten Menschen. Der öffentliche Dienst hat bei der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen eine Vorbildfunktion.
- 1.2.2 Alle beteiligten Stellen und Personen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Ein vom Gesetzgeber eingeräumtes Ermessen ist großzügig und im Interesse der schwerbehinderten Menschen auszuüben.
- 1.2.3 Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, haben sich alle Beschäftigten, die in Personalangelegenheiten tätig sind, sowie alle unmittelbaren Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und weiteren einschlägigen Bestimmungen vertraut zu machen. Das SGB IX und andere wichtige ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Personalführung zu behandeln.

2 Geschützter Personenkreis

- 2.1 Personenkreis
- 2.1.1 Zu den schwerbehinderten Menschen im Sinne dieser Schwerbehindertenrichtlinie gehört der Personenkreis nach § 2 Absatz 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen) und nach § 2 Absatz 3 SGB IX (gleichgestellte Menschen mit Behinderung) sowie nach § 151 Absatz 4 SGB IX. Zu diesem Personenkreis gehören auch schwerbehinderte Personen, die sich im Vorbereitungsdienst befinden.
- 2.1.2 Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, mindestens jedoch 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 2 SGB IX sind, gelten die Regelungen der Nummern 6 und 7 sowie die Nummer 8.9 entsprechend. Für die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gilt § 178 SGB IX.
- 2.1.3 Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Beschäftigte im Bereich der Landesverwaltung.
- 2.2 Mitteilung und Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft
- 2.2.1 Voraussetzung für die Verwirklichung der Rechte der schwerbehinderten Menschen sowie für ihre berufliche Förderung durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber ist,

dass die schwerbehinderten Beschäftigten ihm die Schwerbehinderteneigenschaft sowie wesentliche Änderungen des Grades der Behinderung und der Merkzeichen mitteilen. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile entstehen. Die Dienststellen sollen die in Betracht kommenden Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie nach dem SGB IX die Anerkennung als schwerbehinderte Menschen oder die Gleichstellung beantragen können.

Die Schwerbehinderteneigenschaft als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX, anderen Rechtsvorschriften oder nach dieser Bekanntmachung zustehen, ist grundsätzlich durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (§ 152 Absatz 5 SGB IX) nachzuweisen. Ein Nachweis kann auch durch die Vorlage eines bestandskräftigen Rentenbescheides oder einer entsprechenden rechtskräftigen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung erfolgen, in welchen das Vorliegen einer Behinderung und der Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt werden. Die Angabe der Art der Behinderung darf nicht verlangt werden, es sei denn, dass es darauf im Einzelfall ankommt. Beschäftigten, die einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung gestellt haben, ist zu empfehlen, dies der Dienststelle in Textform mitzuteilen. Bis zur Entscheidung über den Antrag sollen sie, soweit rechtlich möglich und sachlich zweckmäßig, unter Vorbehalt als schwerbehinderte Beschäftigte behandelt werden.

3 Beschäftigungspflicht

3.1 Pflicht zur Beschäftigung

Die Landesregierung sieht es als besondere Verpflichtung an, die Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen nach Kräften zu fördern, ihnen eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende berufliche Tätigkeit zu ermöglichen und sie in ihrem beruflichen Fortkommen in jeder Weise zu unterstützen.

3.2 Berufsausbildung

Eine besondere Verpflichtung besteht auch darin, die Ausbildung schwerbehinderter Menschen zu fördern (§ 155 Absatz 2 SGB IX). Bei Vorhandensein von Stellen für Auszubildende ist auf die Besetzung dieser Stellen mit schwerbehinderten Jugendlichen oder nach § 151 Absatz 4 SGB IX gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorrangig zu achten.

3.3 Beschäftigungsquote

3.3.1 Der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter ist gesetzlich auf wenigstens fünf Prozent der Arbeitsplätze festgelegt, schwerbehinderte Frauen sind dabei besonders zu berücksichtigen (§ 154 Absatz 1 SGB IX). Ein zur Ausbildung beschäftigter schwerbehinderter Mensch

wird auf zwei Pflichtplätze angerechnet (§ 159 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Sofern die gesetzliche Mindestquote nicht erfüllt wird, ist eine Ausgleichsabgabe für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen zu entrichten (§ 160 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

- 3.3.2 Über die gesetzliche Mindestquote hinaus strebt die Landesregierung die Erfüllung einer Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderungen mit mindestens 6,5 Prozent in der unmittelbaren Landesverwaltung an. Ausgenommen sind die staatlichen Hochschulen.
- 3.3.3 Die Beschäftigungsquote gilt für jede oberste Landesbehörde einschließlich ihres nachgeordneten Geschäftsbereichs gesondert. Jede einzelne Dienststelle ist aufgefordert, die gesetzliche Vorgabe zumindest zu erfüllen. Dienststellen mit wenigen oder keinen Vollzugsbediensteten sollen zusätzlich zum Quotenausgleich beitragen. Dienststellen, die weniger als fünf Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen, haben jährlich im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige nach § 163 Absatz 2 SGB IX an die vorgesetzte oberste Landesbehörde Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im vergangenen Jahr ergriffen wurden und welche Maßnahmen für die Zukunft beabsichtigt sind. In den obersten Landesbehörden ist der Behördenleitung ein entsprechender Bericht vorzulegen. Der Bericht soll auch den Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten wiedergeben. Die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung der jeweiligen Dienststelle erhalten Kenntnis von dem Bericht.

4 Grundsätze für die Einstellung schwerbehinderter Menschen

4.1 Erleichterung der Einstellung schwerbehinderter Menschen

Die Einstellung schwerbehinderter Menschen - mit Ausnahme für Dienste, bei denen eine besondere körperliche Eignung gefordert wird (zum Beispiel Polizei-, Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst, feuerwehrtechnischer Dienst) - ist zu fördern. Alle Dienststellen haben daran mitzuwirken, dass die schwerbehinderten Beschäftigten einen ihnen angemessenen Arbeitsplatz erhalten, auf dem sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll entfalten können.

4.2 Eignung von Arbeitsplätzen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Arbeitsplatz in der Landesverwaltung zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen. Die Entscheidung über Arbeitsplätze, für deren Verwendung schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht kommen, ist im Benehmen mit der Schwer-

behindertenvertretung zu treffen. Ist ein Arbeitsplatz nicht für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, soll geprüft werden, ob durch Umsetzung oder Versetzung von Beschäftigten oder Neugestaltung von Aufgabenbereichen ein geeigneter Arbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen geschaffen werden kann.

4.3 Beurteilung der Eignung der Bewerbenden

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit zu prüfen. Bei der Beurteilung ihrer Eignung für die zu besetzende Stelle ist auf die Schwerbehinderteneigenschaft Rücksicht zu nehmen. Eine im Vergleich zu anderen Bewerbenden geringere Eignung, die allein durch die Behinderung verursacht ist, darf nicht zum Nachteil gewertet werden, es sei denn, dass gerade die fehlenden Eigenschaften oder Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben unverzichtbar sind und nicht durch technische Arbeitshilfen oder andere Maßnahmen ausgeglichen werden können.

4.4 Vorzug bei gleicher Eignung

Bei gleicher Eignung und unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit ist eine schwerbehinderte Person gegenüber nicht schwerbehinderten Bewerbenden zu bevorzugen, wenn die übrigen beamten- oder tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Benachteiligungsverbot

Von einer Einstellung schwerbehinderter Bewerbender darf nicht deshalb abgesehen werden, weil hierfür im Einzelfall besondere Maßnahmen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes gemäß § 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 SGB IX notwendig sind.

5 Einstellungsverfahren

5.1 Hinweispflicht bei Stellenausschreibungen

In Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerbende bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden.

5.2 Anfrage- und Beteiligungspflicht

Vor jeder Neueinstellung oder gleichzeitig mit einer Stellenausschreibung ist mit dem aus der Anlage ersichtlichen Formblatt zu prüfen, ob die Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist und ob insbesondere bei der zuständigen Agentur für Arbeit, bei akademischen Berufen (zum Beispiel Bachelor, Master, Diplom, Magister usw.) zusätzlich bei dem Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), geeignete arbeitslos gemeldete schwerbehinderte Menschen berücksichtigt werden können. Das gilt nicht bei Einstellungen für den Polizei-, Justizwacht-

meister- und Justizvollzugsdienst sowie für andere Aufgaben, für die schwerbehinderte Menschen nicht in Betracht kommen; die Entscheidung darüber ist im Benehmen mit der Schwerbehindertenvertretung zu treffen. Bei der Prüfung soll die Schwerbehindertenvertretung beteiligt und die Personalvertretung gehört werden. Die Anfrage bei der zuständigen Agentur für Arbeit und gegebenenfalls bei der ZAV soll die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes beschreiben. Eine Kopie der Anfrage ist der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung zuzuleiten.

Standen keine geeigneten schwerbehinderten Menschen für die Besetzung freier Stellen zur Verfügung oder hat die Schwerbehindertenvertretung der Stellenbesetzung widersprochen, ist dies nachprüfbar aktenkundig zu machen.

5.3 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind mit der Schwerbehindertenvertretung unter Vorlage der Bewerbungsunterlagen zu erörtern und mit ihrer Stellungnahme der Personalvertretung mitzuteilen. Das gilt nicht, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt (§ 164 Absatz 1 Satz 10 SGB IX). Beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen aller Bewerbenden des Stellenbesetzungsverfahrens (§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX). Über Vermittlungsvorschläge der Agenturen für Arbeit oder eines beauftragten Integrationsfachdienstes und vorliegende Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Dienststelle die Schwerbehindertenvertretung sowie die Personalvertretung unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 164 Absatz 1 Satz 4 SGB IX).

5.4 Förmliches Auswahlverfahren

- 5.4.1 Schwerbehinderte Bewerbende, die das konstitutive Anforderungsprofil der Stellenausschreibung erfüllen, sind grundsätzlich zu förmlichen Auswahlverfahren zuzulassen und zum Vorstellungsgespräch einzuladen. Im Benehmen mit der Schwerbehindertenvertretung kann von einer Zulassung abgesehen werden, wenn aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 Satz 4 SGB IX).
- 5.4.2 Beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sowie Vermittlungsvorschlägen der Agenturen für Arbeit hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Teilnahme an allen Vorstellungsgesprächen (§ 178 Absatz 2 Satz 4 SGB IX).

5.5 Einstellung im Beamtenverhältnis

5.5.1 Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen in ein Beamtenverhältnis darf gemäß den laufbahnrechtlichen Vorschriften nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden. Diese Eignung ist im Allgemeinen auch dann gegeben, wenn schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Dienstposten der betreffenden Laufbahn nicht wahrnehmen können.

- Schwerbehinderte Menschen können, dem Regelungsgedanken des § 211 Absatz 1 SGB IX folgend, in ein Beamtenverhältnis auch dann eingestellt werden, wenn als Folge der Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich erscheint. Diese Bewerbenden sind darauf hinzuweisen, dass sie bei einem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit vor Erfüllung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben und lediglich in der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nachversichert werden können. Dienstunfähig gewordene Beamtinnen und Beamte können somit unter Umständen gegenüber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in ihrer Gesamtversorgung schlechter gestellt sein.
- 5.5.3 Ist bei schwerbehinderten Menschen die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 18 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) aufgrund eines ärztlichen Gutachtens nach § 43 LBG festzustellen, ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; der Dienstherr hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX).
- 5.5.4 Bei der Entscheidung über die Einstellung schwerbehinderter Menschen, die sich unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung beworben haben, sind die Regelungen der Nummer 5.5 sinngemäß anzuwenden.
- 5.6 Benachrichtigung des Integrationsamtes

Werden schwerbehinderte Menschen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf Probe eingestellt, ist dies gemäß § 173 Absatz 4 SGB IX dem Integrationsamt innerhalb von vier Tagen anzuzeigen. Eine Einstellung auf Probe liegt nicht vor, wenn die Probezeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis aufgrund eines Tarifvertrags abzuleisten ist.

5.7 Inanspruchnahme von Leistungen

Leistungen von Rehabilitationsträgern, insbesondere von der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB IX oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und den dazu erlassenen Verordnungen, sind von den Dienststellen nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach § 185 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX.

Das Integrationsamt und die Agenturen für Arbeit informieren über die finanziellen Hilfen, die zur Ausstattung von Arbeitsplätzen - insbesondere mit technischen Hilfsmitteln - zur Verfügung stehen.

6 Ausbildung, Fortbildung und Prüfungserleichterungen für schwerbehinderte Menschen

- 6.1 Aus- und Fortbildung
- 6.1.1 Besonderer Wert ist auf eine bevorzugte berufliche Bildung schwerbehinderter Beschäftigter zu legen (§ 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB IX). Schwerbehinderten Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Bei außerbehördlichen Maßnahmen sollen ihnen die möglichen Erleichterungen gewährt werden. Bei Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sind schwerbehinderte Menschen durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber auf die Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem SGB IX sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen hinzuweisen.
- 6.1.2 Schwerbehinderte Menschen, die nach Art oder Schwere ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind, und solche, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (Personenkreis gemäß § 155 SGB IX), sollen wegen der Art und Schwere ihrer gesundheitlichen Schädigung und ihrer dadurch bedingten stärkeren beruflichen Behinderung im Rahmen der beamten-, tarifund haushaltsrechtlichen Möglichkeiten individuell gefördert werden. Ist nachgeordneten Dienststellen wegen der Auswirkung der Behinderung eine Förderung dieser schwerbehinderten Beschäftigten nicht möglich, ist die vorgesetzte Dienststelle hiervon zu unterrichten. Diese prüft die Möglichkeiten der individuellen Förderung.
- 6.1.3 Eine Berufsförderung im Rahmen dieser Richtlinie soll auch für in Teilzeit tätige schwerbehinderte Beschäftigte im Sinne des § 155 SGB IX ermöglicht werden. Zu diesem Zweck ist je nach Lage des Einzelfalls zu prüfen, ob diesen schwerbehinderten Beschäftigten ein geeigneter Dienstposten übertragen oder für sie durch Zusammenfassen mehrerer Aufgaben ein geeigneter Dienstposten geschaffen und dadurch die für die Fördermaßnahmen notwendige Vollbeschäftigung erreicht werden kann.
- 6.2 Nachteilsausgleiche
- 6.2.1 Bei Prüfungen jeder Art (Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und andere Prüfungen) können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Wettbewerb mit nicht schwerbehinderten Menschen ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten sind der Behinderung angemessene Nachteilsausgleiche zu gewähren. Hierauf ist der oder die zu Prüfende rechtzeitig vor der Prüfung hinzuweisen.
- 6.2.2 Dem den Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses ist vor dem Prüfungstermin von der personal-

verwaltenden Stelle die Schwerbehinderteneigenschaft von Prüfungsteilnehmenden mitzuteilen, sofern das Einverständnis der Betroffenen dazu vorliegt. Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erörtert mit der oder dem schwerbehinderten Beschäftigten die Notwendigkeit von Nachteilsausgleichen und hört die Schwerbehindertenvertretung dazu an. Sodann entscheidet es über Art und Umfang von Nachteilsausgleichen.

- 6.2.3 Die übrigen an der Prüfung teilnehmenden Beschäftigten dürfen durch die Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Beschäftigte nicht gestört werden. Falls Störungen, beispielsweise durch Benutzung technischer Hilfsmittel, zu erwarten sind, soll der Prüfungsteil in einem anderen Raum oder zeitlich versetzt durchgeführt werden.
- 6.2.4 Während der Prüfungen darf die Schwerbehindertenvertretung anwesend sein, wenn die oder der schwerbehinderte Beschäftigte damit einverstanden ist. Nach Abschluss mündlicher Prüfungen vor Beratung des Ausschusses über das Prüfungsergebnis kann die Schwerbehindertenvertretung gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme abgeben.
- 6.3 Inhalt der Nachteilsausgleiche

Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen insbesondere folgende Nachteilsausgleiche in Betracht:

- 6.3.1 Die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten kann bei schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung gegenüber anderen an der Prüfung teilnehmenden Beschäftigten wesentlich beeinträchtigt sind, bis zu 50 Prozent der regulären Bearbeitungszeit verlängert werden.
- 6.3.2 Die Prüfungsdauer darf für schwerbehinderte Menschen in besonderen Fällen, vor allem bei mündlichen Prüfungen, bis zu 50 Prozent verkürzt werden.
- 6.3.3 Mündliche Prüfungen können auf Antrag des schwerbehinderten Menschen als Einzelprüfung durchgeführt werden.
- 6.3.4 Falls erforderlich, sind Erholungspausen zu ermöglichen.
- 6.3.5 Schwerbehinderte Menschen, welche in ihrer Schreibfähigkeit beeinträchtigt sind, können von schriftlichen Prüfungen für den mittleren Dienst ganz oder teilweise befreit werden. Gleiches gilt für schwerbehinderte Menschen mit erheblichen psychischen Beeinträchtigungen. Dies gilt nur, soweit nach der jeweiligen Prüfungsordnung eine Befreiung für die nach Satz 1 beeinträchtigten Personen von der Ablieferung der schriftlichen Prüfung möglich ist.
- 6.3.6 Sehbeeinträchtigten Personen können schriftliche Rechenaufgaben erlassen werden.

- 6.3.7 Bei schriftlichen Prüfungen schwerbehinderter Menschen mit Beeinträchtigungen der Schreib- und Lesefähigkeit darf eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft hinzugezogen oder dürfen Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3.8 Von schwerbehinderten Menschen, die im Zeichnen behindert sind, sollen Zeichnungen nur in unbedingt erforderlichem Umfang gefordert werden.
- 6.3.9 Bei kognitiv oder psychisch beeinträchtigten Menschen kann in der mündlichen Prüfung auf die Prüfung von Gedächtnisleistungen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es genügt, dass die Lösung einer Aufgabe erkennen lässt, dass die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit für richtige Entscheidungen vorhanden sind.
- 6.3.10 Menschen mit Hörbehinderungen sollen in der mündlichen Prüfung die Prüfungsfragen gegebenenfalls schriftlich vorgelegt werden. In diesen Fällen ist, ebenso wie bei stark sprachbehinderten Personen, die schriftliche Beantwortung der Fragen zu ermöglichen.
- 6.3.11 Zur Prüfung soll sofern erforderlich eine die Gebärdensprache dolmetschende Person hinzugezogen werden.
- 6.3.12 Bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung ist die Art der Schwerbehinderung angemessen zu berücksichtigen.
- 6.4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 6.4.1 Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnisse dürfen Hinweise auf Prüfungserleichterungen nicht aufgenommen werden.
- 6.4.2 Bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die physischen und psychischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen sein.
- 6.4.3 Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung gegenüber den anderen Prüfungsbewerbern wesentlich benachteiligt sind regelmäßig bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 -, dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsteilnehmende, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. In diesem Rahmen darf die Wiederholungsprüfung auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Leistungen mit weniger als "ausreichend" bewertet wurden.

7 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- 7.1 Ausübung der beruflichen Tätigkeit
- 7.1.1 Für schwerbehinderte Menschen ist es selbstverständlich, ihre Dienst- beziehungsweise Arbeitspflichten wie alle anderen Beschäftigten zu erfüllen. Behinderungs-

bedingten persönlichen Befindlichkeiten und Beeinträchtigungen des Arbeitsablaufs ist mit Verständnis zu begegnen. Soweit schwerbehinderte Beschäftigte für eine Arbeit mehr Zeit benötigen als Nichtschwerbehinderte, ist dies zu akzeptieren.

7.1.2 Schwerbehinderte Menschen sind so zu beschäftigen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll anwenden können (§ 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB IX). Bei der Einstellung und Übertragung eines neuen Aufgabengebietes sind sie besonders sorgfältig am neuen Arbeitsplatz einzuweisen. Ihnen ist, falls erforderlich, eine angemessene längere Einarbeitungszeit zu gewähren. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten sind berufsbegleitende Hilfen am Arbeitsplatz vorzunehmen. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben sind durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu nutzen.

7.2 Ausgestaltung des Arbeitsplatzes

7.2.1 Behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte sind behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen, welche die Art der Behinderung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall auch durch Umsetzungen innerhalb der Dienststelle oder durch besondere Regelung der Geschäftsverteilung erfolgen.

Zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen; die Arbeitsplätze sind mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen auszustatten (§ 164 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 SGB IX). Die Einweisung in die Handhabung dieser ist sicherzustellen. Bei der Beschaffung der technischen Arbeitshilfen sollen das Integrationsamt und die Agenturen für Arbeit beratend hinzugezogen werden (§ 164 Absatz 4 Satz 2 SGB IX). Ein Anspruch nach dieser Nummer besteht nicht, soweit deren Erfüllung für die Dienststelle nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit die staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 164 Absatz 4 Satz 3 SGB IX). Bei der Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsräume für schwerbehinderte Beschäftigte ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

In Ausnahmefällen können im Rahmen des geltenden Haushalts-, Tarif- und Dienstrechts besondere, nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen angepasste Arbeitsplätze für schwerbehinderte Beschäftigte geschaffen werden.

7.2.2 Alternative Arbeitsplatzmodelle

Schwerbehinderten Beschäftigten ist vorrangig die Inanspruchnahme besonderer Arbeitsplatzmodelle (zum Beispiel Wohnraumarbeit oder Arbeitsortflexibilisierung) zu ermöglichen. Dabei sind die sozialen Belange der übrigen Beschäftigten zu berücksichtigen.

7.2.3 Barrierefreiheit

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht an baulichen und technischen Hindernissen scheitert. Bei der Planung und bei Baumaßnahmen beziehungsweise bei größeren Umbaumaßnahmen oder Anmietungen ist auf Barrierefreiheit zu achten (vgl. § 50 der Brandenburgischen Bauordnung). Dabei ist der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig (bei Planungsbeginn) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Zusammenhang sind Fragen der barrierefreien Gestaltung im Außenbereich, unter anderem der Parkmöglichkeiten, des Gebäudezugangs, der vertikalen und horizontalen Erschließung, der sanitären Anlagen, von Arbeits- und Sozialräumen sowie der Inneneinrichtung, zu klären. Es ist sicherzustellen, dass diese barrierefrei errichtet und gestaltet werden. Die einschlägigen Normen sind bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen. Neben der Verordnung über Arbeitsstätten sind DIN-Normen, beispielsweise die DIN 18040-1, gemäß eingeführter Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Brandenburger Architektenkammer sowie aktuelle Richtlinien, zum Beispiel Leitfaden Barrierefreies Bauen, sowie die Information 215-112 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung wird hingewiesen.

7.2.4 Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnik

Die Dienststellen haben - mit Unterstützung der IT-Dienstleister des Landes Brandenburg - sicherzustellen, dass eingesetzte Informationstechnik (Hard- und Software) den Anforderungen an die technische Barrierefreiheit (vgl. Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung) genügt.

Dies betrifft beispielsweise die assistive PC-Technologie (Screen-Reader) oder Informationstechnik für motorisch eingeschränkte Menschen. Für Intranet-Auftritte sowie die Bereitstellung und Verwendung elektronischer Dokumente gelten die gleichen Anforderungen an die Barrierefreiheit wie für öffentlich zugängliche Internet-Auftritte.

Es wird insbesondere auf das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5) und § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

7.2.5 Assistenzkraft

Sehbeeinträchtigten und anderen schwerbehinderten Menschen, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen der Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (§ 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB IX), ist neben technischen Hilfsmitteln eine Vorlese- oder andere Hilfskraft zur Verfügung zu stellen. Die Leistungen der Rehabilitationsträger sind in Anspruch zu nehmen (siehe auch Nummer 5.7).

Bei der Einstellung von Blinden dürfen Vorlesekräfte bis zur Bewilligung entsprechender Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb des Stellenplanes beschäftigt werden. Das gilt auch für andere schwerbehinderte Beschäftigte, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen der Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (§ 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB IX).

7.3 Arbeitsplatzwechsel

- Ein Wechsel des Arbeitsplatzes kann für schwerbehinderte Beschäftigte mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Beschäftigte. Daher sind Umsetzungen, Abordnungen und Versetzungen, soweit sie nicht von der oder dem schwerbehinderten Beschäftigten selbst beantragt wurden, auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Sie sollen insbesondere nur dann vorgenommen werden, wenn schwerbehinderten Beschäftigten gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Schwerbehinderte Beschäftigte und Schwerbehindertenvertretung müssen bei jedem Arbeitsplatzwechsel vorher gehört werden; dies gilt auch dann, wenn er überwiegend im Interesse der schwerbehinderten Beschäftigten beabsichtigt ist. Begründeten Anträgen von schwerbehinderten Beschäftigten auf Versetzung oder sonstige Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 7.3.2 Bei der Überprüfung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Beschäftigter im Rahmen von Organisationsprüfungen oder Arbeitsplatzbewertungen ist die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen, es sei denn, die oder der schwerbehinderte Beschäftigte ist damit nicht einverstanden. Über das Ergebnis ist die Schwerbehindertenvertretung in jedem Fall zu unterrichten.
- 7.3.3 Schwerbehinderte Beschäftigte sind in ihrem Bestreben nach Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit zu unterstützen. Ihnen sind im Rahmen der vorhandenen Entwicklungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten höherwertige Tätigkeiten bevorzugt zu übertragen, wenn sie für diese Tätigkeiten im Wesentlichen in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind wie sonstige Bewerbende. Angemessene Probe- und Bewährungszeiten sind ihnen einzuräumen. Entsprechende Förderungsmöglichkeiten können, soweit es die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zulassen, durch Versetzung, Umsetzung oder Änderung der Geschäftsverteilung geschaffen werden.
- 7.3.4 Bei der Besetzung freier Stellen sind schwerbehinderte Beschäftigte bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind wie die übrigen Bewerbenden.

- 7.3.5 In allen Fällen, in denen aufgrund der Behinderung die künftige Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels abzusehen ist, sind diese schwerbehinderten Beschäftigten bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen.
- 7.3.6 Bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten, Beförderung und bei der Zulassung zum Aufstieg gelten für Beamtinnen und Beamte die Regelungen der Nummer 5.5.1 entsprechend.
- 7.3.7 Vor Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens oder vor einer Beförderung ist die Schwerbehindertenvertretung zu hören, wenn der höher bewertete Dienstposten ausgeschrieben war und ein schwerbehinderter Bewerbender oder eine schwerbehinderte Bewerbende nicht berücksichtigt werden soll. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung sind dem oder der schwerbehinderten Bewerbenden nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung darzulegen.

Die Anhörung soll vor der Beteiligung der Personalvertretung erfolgen.

- 7.4 Dienstliche Beurteilung/Bewährungsfeststellung schwerbehinderter Beschäftigter
- Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen für 7.4.1 schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ist zu berücksichtigen, dass diese im Regelfall zur Erbringung gleichwertiger Leistungen im Verhältnis zu nicht schwerbehinderten Beschäftigten eines größeren Einsatzes bedürfen. Bei der Bewertung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind Minderungen der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung darf nicht zum Nachteil angerechnet werden. Es ist hinzunehmen, wenn nur ein Teil des Arbeitspensums einer nicht schwerbehinderten Beamtin oder eines nicht schwerbehinderten Beamten bewältigt werden kann. An die Qualität des Arbeitsergebnisses sind dagegen die allgemeinen Bewertungsmaßstäbe anzulegen.
- 7.4.2 Ausfallzeiten, insbesondere durch Erkrankungen oder Rehabilitationsmaßnahmen, die als Folge der Schwerbehinderung anzusehen sind, dürfen nicht zum Nachteil der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten gewertet werden. Sie dürfen nur dann in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, wenn der zu bewertende Zeitraum dadurch wesentlich verkürzt war und der verminderte Aussagegehalt der dienstlichen Beurteilung verdeutlicht werden soll.
- 7.4.3 Im Verfahren der dienstlichen Beurteilung ist bei dem vorgesehenen Entwurfsgespräch mit schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten über Art und Umfang der Behinderung und deren Auswirkung auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten zu sprechen. Auf Verlangen der schwerbehinderten Person ist die Schwerbehindertenvertretung zu diesem Gespräch hinzuzuziehen (Nummer 8.1 der Beurteilungsrichtlinie). Dies gilt auch,

wenn die dienstliche Beurteilung nur in Form des Bestätigungsvermerkes erstellt wird.

- 7.4.4 Die Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig über die anstehende dienstliche Beurteilung einer schwerbehinderten Beamtin oder eines schwerbehinderten Beamten zu unterrichten. Sie ist auf Wunsch der schwerbehinderten Beamten auch rechtzeitig und umfassend über den beabsichtigten Inhalt der dienstlichen Beurteilung zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu wird der Schwerbehindertenvertretung der Beurteilungsentwurf zur Verfügung gestellt, sofern dies dem Wunsch der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten entspricht. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist in der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.
- 7.4.5 Findet mit schwerbehinderten Beamtinnen oder Beamten ein Beurteilungsgespräch statt, ist auf deren Verlangen die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen. Bei der Eröffnung einer dienstlichen Beurteilung kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten teilnehmen.
- 7.4.6 Bei Bewährungsfeststellungen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu den fachlichen Bewährungsfeststellungen (BewährVV) vom 22. Mai 2020 (ABI. S. 531) finden die Grundsätze der Nummern 7.4.1 bis 7.4.4 entsprechende Anwendung. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist in der Bewährungsfeststellung zu vermerken.
- 7.4.7 Soweit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eine Leistungsbeurteilung erhalten, finden die Bestimmungen der Nummern 7.4.1 bis 7.4.5 sinngemäß Anwendung.
- 8 Allgemeine und ergänzende Maßnahmen der Schwerbehindertenfürsorge und -teilhabe
- 8.1 Arbeitszeit, Arbeitspausen

Besondere Regelungen für Arbeitszeit und Arbeitspausen können bei Einhaltung der täglichen Regelarbeitszeit unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Beschäftigten im Einzelfall vereinbart werden. Das gilt auch bei Anwendung der gleitenden Arbeitszeit. Diese Maßnahmen erfolgen in Abstimmung zwischen der Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung.

8.2 Vertretung

Schwerbehinderte Beschäftigte im Sinne des § 155 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sollen auf ihren Wunsch nicht für Urlaubs- und Krankenvertretungen eingesetzt werden.

8.3 Mehrarbeit

Schwerbehinderte Beschäftigte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen (§ 207 SGB IX). Das gilt auch für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

8.4 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 164 Absatz 5 SGB IX ist die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen zu fördern. Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Absatz 5 SGB IX).

8.5 Zusatzurlaub

8.5.1 Personenkreis

Schwerbehinderte Beschäftigte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX haben Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen (§ 208 Absatz 1 SGB IX). Gleichgestellte behinderte Menschen haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 151 Absatz 3 SGB IX).

8.5.2 Allgemeine Grundsätze

Der Zusatzurlaub wird zusätzlich zum vertraglichen und tariflichen Zusatzurlaub und zum gesetzlichen Mindesturlaub gewährt. Er unterliegt hinsichtlich seines Entstehens und Erlöschens, abgesehen von dem Erfordernis des Bestehens der Schwerbehinderteneigenschaft, denselben Voraussetzungen wie der Anspruch auf Erholungsurlaub. Auch die Regelungen für die Übertragung und den Verfall von Erholungsurlaub gelten für den Zusatzurlaub entsprechend.

8.5.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Teilurlaub ist entsprechend den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes sowie den ergänzenden tariflichen Bestimmungen zu gewähren.

8.5.4 Beamtinnen und Beamte

Teilurlaub ist entsprechend den Regelungen der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV) zu gewähren. Die Vorschriften zur Ansparung und zur Abgeltung von Erholungsurlaub (§§ 8 und 10 EUrlDbV) finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

8.5.5 Lehrkräfte

Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX ist durch die Schulferien und Ermäßigungsstunden abgegolten.

8.5.6 Angabe des Anspruchs auf Zusatzurlaub

Wenn sich eine beantragte Feststellung der Schwerbehinderung in das Folgejahr hinein verzögert, sollen die Beschäftigten ihren (vielleicht entstandenen) Anspruch auf Zusatzurlaub gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber noch im laufenden Urlaubsjahr geltend machen.

8.5.7 Zeitliche Lage des Erholungs- und Zusatzurlaubs

Den Wünschen schwerbehinderter Beschäftigter hinsichtlich des Urlaubstermins und der -einteilung soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

8.6 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen, die wegen der Behinderung für schwerbehinderte Beschäftigte ein besonderes Erschwernis bedeuten, ist auf Wunsch der schwerbehinderten Person, wenn dienstlich möglich, die Nutzung eines alternativen Arbeitsplatzmodells, eine Änderung der Arbeitszeit oder in erforderlichem Umfang Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiung zu gewähren. Die letztgenannte Möglichkeit ist gegenüber der Nutzung alternativer Arbeitsplatzmodelle und der Änderung der Arbeitszeit nachrangig zu ermöglichen. Treten hierbei Unstimmigkeiten zwischen der Dienststelle und der oder dem schwerbehinderten Beschäftigten auf, ist die Schwerbehindertenvertretung zu hören. Nacharbeit oder Belastung des Gleitzeitkontos bei gleitender Arbeitszeit wegen gewährter Dienst- beziehungsweise Arbeitsbefreiung sind auszuschließen.

- 8.7 Dienstreisen
- 8.7.1 Wenn bei Dienstreisen und Dienstgängen schwerbehinderter Beschäftigter die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel wegen der Art der Behinderung beschwerlicher wäre als die Fahrt mit einem eigenen Kraftfahrzeug, liegt regelmäßig ein triftiger Grund für die Kraftfahrzeugbenutzung vor. Hierzu sind Angaben über die Art der Schwerbehinderung im Dienstreiseantrag erforderlich. Soweit der für die Berechnung der Reisekosten zuständigen Stelle diese Informationen vorliegen, kann darauf Bezug genommen werden.
- 8.7.2 Aus Gründen der Fürsorge kann es geboten sein, wegen der Art der Schwerbehinderung die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges oder das Selbststeuern eines Dienstkraftfahrzeuges im Rahmen einer Dienstreise zu untersagen. Vor einer entsprechenden Untersagung hat die Dienststelle die Maßnahme mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern.
- 8.7.3 Schwerbehinderte Beschäftigte, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe durchführen können, dürfen sich auch von einer Person begleiten lassen, die nicht der Dienststelle angehört, wenn seitens der Dienststelle keine Begleitperson zur Verfügung gestellt werden kann. Dadurch entstehende Fahrkosten werden, sofern

nicht Anspruch auf unentgeltliche oder ermäßigte Beförderung besteht, bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel in dem Umfang erstattet, in dem sie den schwerbehinderten Beschäftigten entstehen. Vergünstigungen, die der Begleitperson zustehen, sind zu nutzen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird für die Begleitperson Mitnahmeentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson werden gegen Einzelnachweis unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse als Nebenkosten der Dienstreise erstattet.

- 8.7.4 Werden schwerbehinderte Beschäftigte, die Dienstreisen nur mit fremder Hilfe durchführen können, von Personen begleitet, die selbst Angehörige der Dienststelle sind, ist für diese eine Dienstreise anzuordnen; sie erhalten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- 8.8 Parkmöglichkeiten
- 8.8.1 Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen einer außerordentlichen Gehbehinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind (§ 229 Absatz 3 SGB IX), ist auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge oder in der Nähe der Dienststelle eine ausreichende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Die Abstellflächen sind besonders zu kennzeichnen.
- 8.8.2 Können Abstellflächen nicht bereitgestellt werden, ist von der Dienststelle für die genannten schwerbehinderten Beschäftigten eine Ausnahmegenehmigung zum Parken während der Dienstzeit auf bestimmten Flächen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung zu beantragen.
- 8.9 Behindertensport und Mobilitätstraining

Die Teilnahme am Behindertensport und Mobilitätstraining ist zu fördern. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist bei der Gewährung von Dienst- und Arbeitsbefreiung großzügig zu verfahren.

- 9 Dienst- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten
- 9.1 Personalaktenführung
- 9.1.1 In allen Personalangelegenheiten schwerbehinderter Beschäftigter ist auf die Schwerbehinderteneigenschaft hinzuweisen, soweit dies für die Entscheidung von Bedeutung ist und die oder der schwerbehinderte Beschäftigte dem nicht widersprochen hat.
- 9.1.2 Die Angaben über den Grad der Behinderung und über die Merkzeichen sowie eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, bei Gleichgestellten eine Kopie des Gleichstellungsbescheides, sind in die Personalakten schwerbehinderter Beschäftigter aufzunehmen. Eintretende Änderungen sind zu vermerken, nachdem die entsprechenden Bescheide bestandskräftig geworden sind. Die Personalakten von schwerbehinderten Beschäftigten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

- 9.2 Pflichtverletzungen schwerbehinderter Beschäftigter
- 9.2.1 Beteiligungspflicht der Schwerbehindertenvertretung bei Beamtinnen und Beamten

Wird ein Disziplinarverfahren gegen eine schwerbehinderte Beamtin oder einen schwerbehinderten Beamten eingeleitet, so ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich zu unterrichten. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen und vor Erlass der nach §§ 33 bis 35 des Landesdisziplinargesetzes in Betracht kommenden Entscheidungen.

9.2.2 Beteiligungspflicht der Schwerbehindertenvertretung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Bei Arbeitspflichtverletzungen schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist bei arbeitgeberseitigen Maßnahmen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Die schwerbehinderte Arbeitnehmerin oder der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist darauf hinzuweisen und kann der Beteiligung widersprechen.

9.3 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Dienstherr oder Arbeitgeber mit der Personalvertretung und bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person, die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Dienstposten beziehungsweise Arbeitsplatz erhalten werden kann (§ 167 Absatz 2 SGB IX).
Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens können
Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.

10 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- 10.1 Versetzung in den Ruhestand
- 10.1.1 Schwerbehinderte Beamtinnen oder Beamte sind gegen ihren Willen wegen Dienstunfähigkeit aufgrund ihrer Behinderung nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens (§ 43 LBG) festgestellt wird, dass sie auch bei weitestgehender Rücksichtnahme nicht mehr fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen.
- 10.1.2 Zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind zunächst alle Möglichkeiten für eine Weiterverwendung nach den §§ 26 und 27 des Beamtenstatusgesetzes zu prüfen. Im ersten Schritt ist dabei zu prüfen, ob die körperliche Eignung ausreicht, um der Beamtin oder dem Beamten irgendeine amtsangemessene Beschäftigung zuweisen zu können, die mit den dienstlichen Bedürfnissen in Einklang

steht. Kann eine schwerbehinderte Beamtin oder ein schwerbehinderter Beamter die Anforderungen eines nach der Wertigkeit in Betracht kommenden Dienstpostens gerade aufgrund ihrer oder seiner Behinderung nicht erfüllen, darf die gesundheitliche Eignung nur verneint werden, wenn im Einzelfall zwingende Gründe für das Festhalten an den allgemeinen Anforderungen sprechen. Es muss geprüft werden, ob die dienstlichen Bedürfnisse eine entsprechend eingeschränkte dauerhafte Verwendung der Beamtin oder des Beamten zwingend ausschließen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit der Arbeitsplatz mit zumutbarem Aufwand behindertengerecht gestaltet werden kann.

- 10.1.3 Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX bereits vor der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu beteiligen. Die Versetzung in den Ruhestand stellt keine Kündigung dar und bedarf daher nicht der Zustimmung des Integrationsamtes.
- 10.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- 10.2.1 Hinsichtlich der Kündigung durch den Arbeitgeber und Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsminderung sind die Regelungen der §§ 168 ff. SGB IX zu beachten. Insbesondere ist unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu prüfen, ob eine Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz möglich ist.
- 10.2.2 Sofern die weitere Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen Auflösung oder Verlegung der Dienststelle nicht möglich ist, ist entsprechend den Regelungen des Zweiten Tarifvertrags über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg vom 21. November 2017 (TV Umbau II) in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren. Insbesondere hat die für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten zuständige Stelle betroffene schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über andere Dienststellen am Ort oder in vertretbarer Entfernung zu unterrichten, bei denen eine Verwendung in Betracht kommen könnte.
- 10.2.3 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags oder durch Auflösungsvertrag stellt keine Kündigung dar und bedarf daher nicht der Zustimmung des Integrationsamtes.
- 11 Schwerbehindertenvertretungen, Vertrauenspersonen, Inklusionsbeauftragte der Dienststellen
- 11.1 Schwerbehindertenvertretungen
- 11.1.1 Die örtliche Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten ihrer Dienststelle. Gemäß § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, un-

verzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

- 11.1.2 Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Gesamtund Hauptschwerbehindertenvertretungen gilt § 180 Absatz 6 SGB IX. Die Hauptschwerbehindertenvertretungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen.
- 11.1.3 Die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten trägt der Dienstherr oder Arbeitgeber (§ 179 Absatz 8 SGB IX). Die Dienststelle hat der Schwerbehindertenvertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren (zum Beispiel bei der Erledigung von Schreibund Büroarbeiten). Soweit einschlägiges Schrifttum sowie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und Verfügungen zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind diese auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf ist der Schwerbehindertenvertretung die Nutzung eines Besprechungsraums zu ermöglichen.
- 11.1.4 Für Bekanntmachungen der Schwerbehindertenvertretung ist in geeigneter Weise Platz zur Verfügung zu stellen. Dies schließt die Nutzung eines von der Dienststelle eingerichteten Intranets ein.
- 11.1.5 Notwendige Reisekosten der Schwerbehindertenvertretungen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- 11.2 Vertrauenspersonen
- 11.2.1 Die Vertrauenspersonen führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden (§ 179 Absatz 1 und 2 SGB IX).
- 11.2.2 Gegenüber dem Dienstherrn und Arbeitgeber besitzen die Vertrauenspersonen die gleiche persönliche Rechtsstellung wie die Mitglieder einer Personalvertretung (§ 179 Absatz 3 SGB IX).
- 11.2.3 Die Vertrauenspersonen sind von ihrer beruflichen Tättigkeit ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Das gilt auch für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind (§ 179 Absatz 4 SGB IX). Zum Ausgleich für ihre Tätigkeit, die aus betrieblichen oder dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, haben die Vertrauenspersonen Anspruch auf entsprechende Dienst- oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts (§ 179 Absatz 6 SGB IX).

- 11.3 Inklusionsbeauftragte der Dienststellen
- 11.3.1 Die oder der Inklusionsbeauftragte im Sinne des § 181 SGB IX ist über die Aufgaben und Befugnisse von der Leitung der Dienststelle oder der von dieser bestimmten Stelle zu unterrichten und mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten.
- 11.3.2 Die Bestellung und Abberufung sind schriftlich vorzunehmen und den personalverwaltenden Stellen, der Schwerbehindertenvertretung, der Personalvertretung sowie der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt mitzuteilen. Gemäß § 182 Absatz 1 Satz 2 SGB IX ist die oder der Inklusionsbeauftragte ebenso wie die Schwerbehindertenvertretung Verbindungsperson zur Bundesagentur für Arbeit und zum Integrationsamt.
- 11.3.3 Die oder der Inklusionsbeauftragte soll ausgleichend und vermittelnd wirken und insoweit auch Entscheidungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers vorbereiten. Die Tätigkeit erfordert neben Lebens- und Verwaltungserfahrung Aufgeschlossenheit für die Belange sowohl der schwerbehinderten Menschen als auch des Dienstherrn oder Arbeitgebers.

11.4 Integrationsteam

Die Schwerbehindertenvertretung, die oder der Inklusionsbeauftragte der Dienststelle und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung können zur wirksamen Durchführung der Schwerbehindertenfürsorge in der Dienststelle ein Integrationsteam bilden. Dieses kann bei Bedarf im Einzelfall um entsprechend qualifizierte Personen (zum Beispiel Ärzte, medizinische oder psychologische Beraterinnen und Berater, Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsamtes) erweitert werden.

11.5 Inklusionsvereinbarung

Die Behörden im Sinne von § 154 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 Satz 1 SGB IX genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit der oder dem Inklusionsbeauftragten der Dienststelle eine verbindliche Inklusionsvereinbarung (§ 166 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Gemäß § 166 Absatz 1 Satz 4 SGB IX kann das Integrationsamt beim Abschluss der Vereinbarung einbezogen werden. Die Inklusionsvereinbarung hat sich an den Gegebenheiten der Dienststelle zu orientieren.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung eines in § 238 Absatz 1 SGB IX aufgeführten Tatbestandes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

12.2 Bekanntgabe

Die Schwerbehindertenrichtlinie ist den Schwerbehindertenvertretungen, den Beauftragten der Dienststellen, den Personalvertretungen, den Beschäftigten in den personalverwaltenden Stellen sowie den Vorgesetzten von schwerbehinderten Beschäftigten bekannt zu ge-

12.3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Schwerbehindertenrichtlinien vom 6. April 2005 (ABl. S. 530) außer Kraft.

> Anlage (zu Nummer 5.2)

	blatt zur Prüfung einer Stellenbesetzung nach § 164 Absatz 1 SGB IX Wurde eine Stellenausschreibung durchgeführt mit dem Hinweis, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung bevor-				
		perücksichtigt werden?		-,,	
		ja		nein	
	Hat die Schwerbehindertenvermittlung der zuständigen Agentur für Arbeit und dem Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) geeignete schwerbehinderte Arbeitslose benannt?				
		ja, Anzahl:		nein	
	gen?				
		ja, Anzahl:		nein	
	Wurde die Bewerbung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung erörtert?				
		ja		nein	
	Wurde ein schwerbehinderter Bewerbender/eine schwerbehinderte Bewerbende ausgewählt?				
		ja, aus dem Kreis der von der Agentur für Arbeit be	enann	ten Personen	
		ja, aus dem übrigen Bewerbendenkreis			
		nein, weil			

Auflösung der "Baharav-Wülknitz Stiftung"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 18. März 2022

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat den Beschluss des Vorstandes vom 2. November 2021 zur Auflösung der "Baharav-Wülknitz Stiftung" mit Sitz in Doberlug-Kirchhain (Nummer 258 im Stiftungsverzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg) gemäß § 10 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 3) geändert worden ist, mit Bescheid vom 2. Februar 2022 genehmigt.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Die Liquidation erfolgt durch Herrn Andreas Schumann und Herrn Rechtsanwalt Bernd-Ulrich Bäßler.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

Baharav-Wülknitz Stiftung c/o Rechtsanwälte Bäßler Herrn Rechtsanwalt Bernd-Ulrich Bäßler Berliner Straße 46 03238 Finsterwalde

unverzüglich anzumelden.

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderR)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 17. März 2022

Inhaltsübersicht

- 1 Förderzweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung
- 6 Sonstige Förderbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Übergangsbestimmungen
- 9 Geltungsdauer

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderzweck

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Darlehen und Zuschüsse für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden.

Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung, der Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung von Gebäuden beziehungsweise Wohnungen an geänderte Wohnbedürfnisse, des Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten sowie die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zugangs zu den Mietwohnungen durch Einoder Anbau von Aufzügen. Dabei sind insbesondere die Zielgruppen der Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderungen, Seniorinnen und Senioren, Studierenden und Auszubildenden sowie der Personen in sozialen Notlagen, wie zum Beispiel Wohnungslose und geflüchtete Menschen, zu berücksichtigen. Ferner soll eine nachhaltige Energieeinsparung, insbesondere von Wärmeenergie zur Minderung des CO2-Ausstoßes, sowie die Beseitigung baulicher Missstände erreicht werden. Im Rahmen dieser Richtlinie sind die Fördergrundsätze des § 5 des Brandenburgischen Wohnraumförderungsgesetzes, insbesondere die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen, zu berücksichtigen.

Die geförderten Maßnahmen dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in zu geringer Anzahl am Markt angeboten werden und mit denen die Zuwendungsempfangenden betraut werden. Die Maßnahmen stellen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz - BbgWoFG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz f
 ür das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung im Land Brandenburg

(Wohnraumförderungseinkommensgrenzenverordnung - BbgWoFGEGV)

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV)

1.3 Gewährung der Förderung

Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, "DAWI-Freistellungsbeschluss").

Der nach Artikel 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie den jeweiligen Förderverträgen zusammen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht gemäß § 11 Absatz 4 BbgWoFG nicht. Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BbgWoFG zuständige Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Ausnahmen

Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand

Gefördert werden

- a) die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung im Sinne des § 8 Nummer 2 und 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 BbgWoFG,
- b) die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse im Sinne des § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 2 bis 4 BbgWoFG, wobei neuer

Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,

- c) der Mietwohnungsneubau im Sinne des § 8 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 BbgWoFG sowie
- d) der Ein- beziehungsweise Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gehäude

Die Kombination mit der Städtebauförderung ist möglich.

2.2 Besondere Wohnformen

Darüber hinaus können Maßnahmen im Sinne des § 20 BbgWoFG insbesondere zur modellhaften Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien, Seniorinnen und Senioren, Studierende und Auszubildende, Menschen mit Behinderungen sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen gefördert werden.

2.3 Anerkennungsfähige Kosten

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind die anrechenbaren Kosten gemäß der DIN 276.

2.4 Förderfähige Ausgaben

- 2.4.1 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d sind durch die ILB anerkannte Ausgaben der Kostengruppen 300 bis 700 der DIN 276 förderfähig.
- 2.4.2 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c sind durch die ILB anerkannte Ausgaben der Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276 förderfähig.
- 2.4.3 Förderfähig sind auch Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen zur Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs (DIN 18040) zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden, die zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet sind.
- 2.4.4 Berücksichtigt werden ferner die Kosten für Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Kooperationsverträgen im Sinne des § 12 BbgWoFG. Hierzu treffen die im Quartier handelnden Akteure unter Beachtung von Wohnraumbedarfs- und Stadtentwicklungskonzepten entsprechende schriftliche Vereinbarungen.

2.4.5 Instandsetzung

Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 8 Nummer 4 BbgWoFG können gefördert werden, sofern diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen der Modernisierung durchgeführt werden müssen.

3 Förderempfängerinnen und Förderempfänger

Förderempfängerinnen und Förderempfänger sind natürliche und juristische Personen als Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 2 BbgWoFG, insbesondere die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit, erfüllen.

Eigentümergemeinschaften werden im Rahmen der Förderung nicht berücksichtigt.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Gebietskulisse

Die Förderung ist innerhalb der innerstädtischen förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebiete sowie in den durch die Städte definierten und mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) abgestimmten innerstädtischen "Vorranggebieten Wohnen" und "Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung" möglich. Die Ausweisung dieser auf Basis von konzeptionellen Grundlagen, insbesondere Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) und Wohnungswirtschaftliche Umsetzungsstrategien (WUS), abgestimmten Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen. Die raumordnerischen Festlegungen der Landesund Regionalplanung sind bei der räumlichen Abgrenzung der Fördergebietskulissen zu beachten.

Die "Vorranggebiete Wohnen" und die "Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung" sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Nach Aufhebung der Sanierungs- und Entwicklungssatzung und Schlussabrechnung der entsprechenden Gesamtmaßnahme der Städtebauförderung werden anerkannte innerstädtische Sanierungs- und Entwicklungsgebiete zu "Vorranggebieten Wohnen".

In den jeweiligen Gebietskulissen ist folgende Förderung möglich:

- in innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie innerhalb der "Vorranggebiete Wohnen": alle Gegenstände gemäß Nummer 2.1
- innerhalb der "Konsolidierungsgebiete der Wohnraumförderung" in den Gebieten der Anlage 2: alle Gegenstände gemäß Nummer 2.1
- in den "Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung" außerhalb der Anlage 2: die Gegenstände nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und d.

4.2 Eigenleistungen

Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt deren Höhe mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten. Angerechnet werden im Sinne des § 15 II. BV neben Eigenkapital auch der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen sowie der Wert des eigenen Baugrundstücks und der Wert vorhandener Gebäudeteile.

Für die übrigen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d sind mindestens 15 Prozent der Gesamtkosten als Eigenleistung einzubringen. Hier werden abweichend von § 15 II. BV nur Eigenkapital und der Wert von Sach- und Arbeitsleistungen anerkannt.

4.3 Anforderungen an das Bauvorhaben

Die geförderten Mietwohngebäude müssen nach Baufertigstellung oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung zur dauerhaften Wohnungsversorgung geeignet und bestimmt sein.

Die geförderten Mietwohngebäude sollen wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachkommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren. Sie sollen generationsgerecht gestaltet werden, der Unterstützung von Aufwertungsstrategien in innerstädtischen Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile dienen.

4.3.1 Bauvorhaben sollen nur gefördert werden, wenn

- eine nachhaltige und langfristige Vermietung sichergestellt ist,
- bei Maßnahmen im Gebäudebestand mindestens ein Drittel der förderfähigen Kosten auf die Modernisierung entfällt.
- die Objektwirtschaftlichkeit gegeben und die dauerhafte Tragbarkeit der Belastung gesichert ist,
- die Planung der Bauvorhaben auf eine wirtschaftliche, kostengünstige und zudem im Neubau auf eine flächensparende Bauausführung gerichtet ist.

Darüber hinaus sollen die Zugänge zu den Gebäuden und Wohnungen möglichst barrierefrei gestaltet werden. Sofern dies nachweislich aus bautechnischen Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich oder wirtschaftlich nicht darstellbar ist, sollen die Zugänge so barrierefrei wie möglich errichtet werden.

4.3.2 Die Förderung eines Aufzugs gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d setzt voraus, dass die Mietwohngebäude in der

Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instandgesetzt wurden beziehungsweise in Verbindung mit der Herstellung des möglichst barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instandgesetzt werden. Die Aufzugsanlage soll möglichst behindertengerecht ausgestattet sein.

4.4 Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen sind angemessen und der Wohnungsschlüssel ist marktgerecht zu planen. Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

- 1-Raum-Wohnungen bis zu 45 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte)
- 2-Raum-Wohnungen bis zu 50 Quadratmeter (für Einpersonenhaushalte)
- 2-Raum-Wohnungen bis zu 65 Quadratmeter (für Zweipersonenhaushalte)
- 3-Raum-Wohnungen bis zu 80 Quadratmeter (für Dreipersonenhaushalte)
- 4-Raum-Wohnungen bis zu 90 Quadratmeter (für Vierpersonenhaushalte).

Für jeden weiteren Wohnraum werden bis zu 10 Quadratmeter anerkannt.

Für rollstuhlgerechte Wohnungen gemäß DIN 18040 sind 10 Quadratmeter Mehrfläche anerkennungsfähig.

4.5 Belegungsbindungen

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 9 bis 12 BbgWoFG als allgemeine Belegungsrechte sowie Benennungs- und Besetzungsrechte unter Beachtung folgender Grundsätze über einen Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen begründet:

- Belegungsbindungen werden unter Beachtung der §§ 13 bis 18 BbgWoFG zwischen der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger und der nach § 27 BbgWoFG zuständigen Stelle für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart und werden Bestandteil der Förderzusage. Der Anteil der Mietpreis- und Belegungsbindungen beträgt regelmäßig
 - für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und d mindestens 75 Prozent der geförderten oder über Aufzüge erschlossenen Wohnungen in den Gemeinden der Anlage 2 und mindestens 50 Prozent in den übrigen Gemeinden,
 - für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c mindestens 75 Prozent der geförderten Wohnungen.
- Mindestens die H\u00e4lfte der zu bindenden Wohnungen ist Berechtigten und von der zust\u00e4ndigen Stelle Benannten zu \u00fcberlassen, die die Einkommensgrenzen des \u00e5 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG einhalten und einen

entsprechenden Wohnberechtigungsschein (WBS) nachweisen. Die verbleibenden gebundenen Wohnungen sind Berechtigten zu überlassen, die die Einkommensgrenzen des § 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG um maximal 20 Prozent überschreiten und dies über eine entsprechend erteilte Bescheinigung nachweisen. Die jeweiligen Quoten der Belegungsbindungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Wohnungsbedarfs im Vorfeld zwischen der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger und der zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG abzustimmen.

- Sofern für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b und c Zuschüsse nach Nummer 5.4.3 gewährt werden, beträgt der Zweckbindungszeitraum für diese Maßnahmen 25 Jahre.
- Zum Zwecke der Schaffung oder des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 17 Absatz 3 BbgWoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen. Der Anteil der mittelbar gebundenen Wohnungen darf 50 Prozent der zweckgebundenen Wohnungen und Wohnfläche nicht überschreiten.

Abweichende Regelungen zu den Bindungen können, insbesondere im Zusammenhang mit Kooperationsverträgen im Sinne des § 12 BbgWoFG oder für besondere Wohnformen im Sinne des § 20 BbgWoFG, vereinbart werden.

Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen freiwerdenden Wohnung für den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese der verfügungsberechtigten Person Mieterinnen oder Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 13 BbgWoFG (WBS) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung nach § 2 Absatz 4 BbgWoFG zuzuordnen sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger für den Zweckbindungszeitraum von 20 oder 25 Jahren nach Fertigstellung der Wohnungen

bei Neuvermietung einer frei werdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die für die jeweilige Wohnung maßgebliche Einkommensgrenze (§ 22 Absatz 2 bis 4 BbgWoFG oder § 22 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 WoFGEGV) nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Anzahl der Räume oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung

ist durch eine Bescheinigung nach § 14 BbgWoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des WBS zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG ausgestellt wurde:

- eine neu geschaffene beziehungsweise freiwerdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle nach § 27 BbgWoFG benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt der verfügungsberechtigten Person mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung).

Verbleiben Mieterinnen beziehungsweise Mieter nach Fertigstellung in ihren Wohnungen und weisen eine aktuelle Wohnberechtigung nach, beginnt der Bindungszeitraum für diese Wohnung ebenfalls mit Fertigstellung.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 BbgWoFG gilt für die Bindungen eine Nachwirkungsfrist von zehn Jahren, längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

4.6 Höchstzulässige Miete

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen an den betreffenden Personenkreis mit WBS nach § 14 BbgWoFG darf nach Baufertigstellung beim Neubau oder nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung die höchstzulässige Nettokaltmiete 6,00 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 2 und 5,40 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden nicht überschreiten.

Für den Personenkreis, der die Einkommensgrenzen nach § 22 Absatz 2 bis 4 gemäß § 22 Absatz 5 BbgWoFG und § 1 BbgWoFGEGV maximal um 20 Prozent überschreitet, darf die Nettokaltmiete höchstens 7,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden der Anlage 2 und höchstens 6,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche in den übrigen Gemeinden betragen.

Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Für Maßnahmen gemäß § 12 BbgWoFG (Kooperationsverträge) oder gemäß § 20 BbgWoFG (Besondere Wohnformen) können durch die ILB abweichende Mietobergrenzen zugelassen werden.

Abweichend von § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent, maximal bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, zu begrenzen. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 BGB, die Vereinbarung

einer Staffelmiete nach § 557a BGB sowie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Förderung: Darlehen und Zuschüsse

- 5.4 Höhe der Förderung
- 5.4.1 Die Höhe der Förderung für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a bis c wird auf Basis der Objektwirtschaftlichkeit durch die Bewilligungsstelle im Einzelfall ermittelt und festgesetzt. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten stehen und ihrer Höhe nach für die Objektwirtschaftlichkeit erforderlich sein.
- 5.4.2 Die Förderobergrenze für Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a beträgt maximal 1 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und ist auf 100 Quadratmeter Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt. Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a wird die Förderung ausschließlich in Form von Baudarlehen gewährt.
- 5.4.3 Die Förderung für Maßnahmen zur Schaffung von Mietwohnungen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c beträgt maximal 2 800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Sofern Mietpreis- und Belegungsbindungen für die Dauer von mindestens 25 Jahren begründet werden, wird davon für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe b und c zunächst ein Zuschuss in Höhe von 350 Euro je Quadratmeter Wohnfläche gewährt.

5.4.4 Für Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d beträgt das Baudarlehen für den Ein-/Anbau von Aufzügen maximal 20 000 Euro pro erschlossene Wohnung. Darüber hinaus wird ein Zuschuss pro erschlossene Wohnung von maximal 5 000 Euro gewährt.

Die ermittelten Förderbeträge sind auf volle 100 Euro aufzurunden.

Sofern mit der Installation des Aufzugs das Gebäude und alle Wohnungen barrierefrei erreichbar gestaltet werden, wird ein Baudarlehen von maximal 15 000 Euro und ein Zuschuss von maximal 10 000 Euro pro erschlossene Wohnung gewährt.

5.4.5 Für Maßnahmen gemäß § 12 BbgWoFG (Kooperationsverträge) oder gemäß § 20 BbgWoFG (Besondere Wohnformen) kann die Höhe der Förderung von den vorste-

henden Regelungen abweichen, sofern dies zur Erreichung der Objektwirtschaftlichkeit erforderlich ist.

5.4.6 Darüber hinaus können zur nachhaltigen Einsparung von Förderungsmitteln alternative Finanzierungsmodelle entwickelt werden, die von vorstehenden Regelungen abweichen können. Diese sind im Vorfeld mit der ILB unter Einbeziehung des MIL abzustimmen.

5.5 Darlehenskonditionen

- 5.5.1 Das Darlehen wird, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal, für 20 oder 25 Jahre zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der Zweckbindungszeit kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt jährlich 1 Prozent.
- 5.5.2 Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zu tilgen. Der Tilgungssatz für die ersten 20 oder 25 Jahre beträgt in Abhängigkeit der Objektwirtschaftlichkeit jährlich mindestens 2 Prozent. Die Tilgung erfolgt zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes.

Danach beträgt die Tilgung mindestens jährlich 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

- 5.5.3 Zur Sicherung einer weiterhin langfristigen Wirtschaftlichkeit des Fördervorhabens oder im Falle des durch die Kommune nachgewiesenen Bedarfs an der Fortführung der Zweckbindung um weitere zehn Jahre besteht die Möglichkeit der Verlängerung der geschlossenen Fördervereinbarung. Die Konditionen des Förderdarlehens sind bei einer Verlängerung des Zweckbindungszeitraums unter Berücksichtigung der Objektwirtschaftlichkeit festzulegen.
- 5.5.4 Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereitester Stelle zu sichern. Ihm dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) oder für frühere Werterhaltungsmaßnahmen am Gebäude und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 5.5.5 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 11 BbgWoFG in Form eines Fördervertrages zwischen der Bewilligungsstelle und der Förderempfängerin beziehungsweise dem Förderempfänger vereinbart.

5.6 Entgelt

Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens beziehungsweise des bewilligten Zuschusses erhoben. Dieses wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,5 Prozent zu zahlen.

5.7 Ausschluss von Überkompensation

Die weitere Konkretisierung der Zahlungen (Ausgleichsmechanismus) sowie der Parameter für die Berechnung auch hinsichtlich eventueller Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgen entsprechend den Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses im Rahmen des jeweiligen Fördervertrages. Die Förderverträge enthalten zudem einen entsprechenden Rückforderungsmechanismus für eventuelle Überkompensationen.

6 Sonstige Förderbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem Eigenleistungsanteil und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden. Die Bedingungen dürfen nicht ungünstiger sein als die marktüblichen Bedingungen für Darlehen gleicher Art zur Zeit der Darlehenszusage. Die Zinsbindung soll mindestens für die Dauer von zehn Jahren vereinbart werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig, sofern diese zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung beiträgt und die Objektwirtschaftlichkeit nicht negativ beeinflusst wird.

6.2 Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.3 Vergabe von Aufträgen

Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Abweichend von den Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt Folgendes:

6.3.1 Sofern die oder der Zuwendungsempfangende kein Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und auch **nicht** aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Vergaberechts gebunden ist, findet Nummer 3 ANBest-P keine Anwendung. Ab einem Auftragswert von 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.

- 6.3.2 Sofern die oder der Zuwendungsempfangende Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist und/oder aus anderen Rechtsgründen an die Einhaltung des Vergaberechts (Haushaltsrecht) gebunden ist, hat er oder sie die jeweils für ihn geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Soweit eine solche Verpflichtung unterhalb der nach § 106 Absatz 2 GWB jeweils aktuell geltenden Schwellenwerte nicht besteht, sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist die Dokumentation nachzuweisen.
- 6.3.3 Die oder der Zuwendungsgebende beziehungsweise die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeverpflichtungen beziehungsweise Prüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durchzuführen.

6.4 Baubetreuung

Eine qualifizierte technische Betreuung durch eine Bauvorlageberechtigte beziehungsweise einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- oder Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.5 Baubeginn und Förderausschluss

Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden. Vorhaben des Mietwohnungsneubaus sind in der Regel in einer Frist von längstens 18 Monaten fertigzustellen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.6 Baugeldsonderkonto

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

6.7 Kündigungsrecht

Verstößt die Förderempfängerin oder der Förderempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder wird der Förderzweck aufgegeben, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Förderungen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag unzumutbar ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm nach dieser Richtlinie sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der Stellungnahmen der Kommune (Anlage 1) unter Beachtung des INSEK, der WUS sowie vorliegender Stadtentwicklungskonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle unterbreitet dem MIL auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen Vorschläge für die zur Aufnahme in das Landesprogramm vorgesehenen Anträge und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen sich die zu fördernden Mietwohngebäude im innerstädtischen Sanierungsgebiet oder "Vorranggebiet Wohnen" befinden,
- danach folgen Anträge des aus städtebaulichen Gründen oder zur Diversifizierung des Mietwohnungsbestandes erforderlichen Mietwohnungsneubaus in den übrigen Kommunen im weiteren Metropolenraum,
- danach folgen Anträge, die die Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden in der Kombination mit der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen beinhalten.

Vorhaben, die durchgängig barrierefrei errichtet oder gestaltet werden, Vorhaben mit erhöhten energetischen Standards sowie vergleichbare Vorhaben in den Regionalen Wachstumskernen (RWK) sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BbgWoFG die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle der oder dem Antragstellenden mit, dass kein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages unterbreitet werden kann. Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß §§ 17, 18, 19 und 21 BbgWoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Förderempfängerin beziehungsweise des Förderempfängers, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung gemäß § 27 Absatz 1 BbgWoFG zuständigen Stellen übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Fördervertrages sowie bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Förderungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Förderempfängerin beziehungsweise der Förderempfänger hat bis zum Ablauf einer von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt. Gewährte Zuschüsse werden dabei unter Berücksichtigung des Baufortschrittes vorrangig ausgezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage 1

Stellungnahme der Gemeinde zur Förderung von Mietwohnungen

Allgemeine Angaben

Objektanschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnr.)					
Bauherrschaft					
Stadtverwaltung (Ansprechpartner)					
Das Bauvorhaben befindet sich in					
einer Gemeinde im Berliner Umland (vgl. Anlage 2).					
☐ einem förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB.					
Name des Gebietes Satzungsbeschluss vom					
☐ einem förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich im Sinne des § 165 BauGB.					
Name des Gebietes Satzungsbeschluss vom					
□ einem vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorrang- oder Konsolidierungsgebiet gemäß Nummer 4.1 der Mietwohnungsbauförderrichtlinie.					
Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen bzw. Konsolidierungsgebiet liegt vor.					
Gebietsname Beschluss vom					
Es handelt sich um					
☐ eine generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch Modernisierung und Instandsetzung nach Nummer 2.1 Buchstabe a,					
☐ die Wiederherstellung, Erweiterung, Nutzungsänderung und Anpassung an geänderte Wohnbedürfnisse gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b, wobei neuer Wohnraum entsteht oder Gebäude auf Dauer wieder zu Wohnzwecken nutzbar gemacht werden,					
☐ einen Mietwohnungsneubau nach Nummer 2.1 Buchstabe c,					
☐ den Ein- bzw. Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des barrierefreien Zugangs zu den Wohnungen und in das Gebäude gemäß Nummer 2.1 Buchstabe d.					
☐ Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung, der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung.					
Für das Vorhaben wurden Mittel der Städtebauförderung eingesetzt bzw. der Einsatz von Städtebaufördermitteln ist vorgesehen					
ja 🔲 nein 🗀					
☐ Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage in der Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigefügt.					
☐ Der Wohnungsbedarf wird in Bezug auf den gemäß der Antragstellung vorgesehenen Wohnungsschlüssel und die darin vorgesehenen Belegungsbindungen bestätigt.					

Anlage 2



Strukturräume Berlin und Berliner Umland

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Hochschulzugangsprüfungsverordnung

Vom 15. März 2022

1 Zu § 1 der Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HZPV)

- 1.1 Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 HZPV knüpft die Erleichterung des Nachweises einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, daran an, dass die notwendigen Unterlagen fluchtbedingt fehlen.
- 1.2 Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat bei Personen mit

einem Aufenthaltsstatus der in Nummer 1.4 aufgeführten Nummern

- 1 bis 7 und
- 10 und 11 unter der Maßgabe, dass es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat handelt (Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes). Personen mit einem Aufenthaltsstatus nach Nummer 11 müssen zusätzlich schlüssig darlegen, dass ihre Unterlagen aus Gründen fehlen, die denen von Personen mit einem Aufenthaltsstatus der Nummern 1 bis 7 vergleichbar sind.
- 1.3 Dagegen ist bei Personen mit einem Aufenthaltsstatus der Nummern 8, 9 und 12 bis 15 der in Nummer 1.4 aufgeführten Tabelle in der Regel nicht davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat

⁴ Nr.	Bezeichnung	Regelung	
1.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes	
2.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 des Aufenthaltsgesetzes	
3.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes	
4.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes	
5.	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes	
6.	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrecht- lichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes	
7.	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 des Aufenthaltsgesetzes	
8.	Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen	§ 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes	
9.	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte	§ 25 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes	
10.	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende	§ 55 des Asylgesetzes	
11.	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist		
12.	Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen	§ 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes	
13.	Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232 bis 233a StGB) oder als Opfer in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz	§ 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes	
14.	Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise	§ 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes	
15.	Aufenthaltsfiktion mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird	§ 81 Absatz 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes	

1.5 Unbeschadet der Nummern 1.2 und 1.3 kann die Hochschule das fluchtbedingte Fehlen der notwendigen Unterlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellen, sofern hierfür hinreichende Anhaltspunkte durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber dargelegt worden sind.

2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit dem Außerkrafttreten der Hochschulzugangsprüfungsverordnung außer Kraft.

Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Vom 17. März 2022

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung für das Land Brandenburg zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 26. März 1996 (ABl. S. 498), die zuletzt durch den Erlass vom 24. Februar 2005 (ABl. S. 459) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA", Abschnitt Wriezener Dammbrücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke L 6410 (Station 6+948,9) im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Barnim-Oderbruch und Stadt Wriezen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 5. April 2022

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 3. März 2022 (Reg.-Nr.: OWB/011/16/PF) ist der Plan für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA" festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die "Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3. BA"

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt

Referat W21 "Hochwasserschutz, In-

vestiver Wasserbau" Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Folgenden Vorhabenträger (VT)

genannt -

vom 17. Februar 2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses und den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenen Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

- 1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
- 2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 3. März 2022 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg über die auf der Internetseite https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/service/egvp/bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 20. April 2022 bis 3. Mai 2022

bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Raum 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen sowie bei der Stadtverwaltung Wriezen, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch ist zu folgenden Zeiten nur mit vorheriger Terminvergabe möglich:

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr. Freitag

Ansprechpartnerin für die Terminvergabe ist Frau Bundrock (Tel.: 033456 399-25).

Die Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Wriezen ist zu folgenden Zeiten möglich:

9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Montag Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr.

Freitag

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten sich vorab im Bürgerservice anzumelden.

Bitte informieren Sie sich bei der Anmeldung zur Einsichtnahme über die jeweiligen aktuellen Regelungen der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch/Stadtverwaltung Wriezen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 (Covid 19) und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für den Zugang zu den Auslegungsorten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger, demjenigen, über dessen Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg [VwVfGBbg] in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Im Internet sind diese Bekanntmachung und die dazugehörenden Planunterlagen auf folgenden Seiten abrufbar:

- www.lfu.brandenburg.de/info/owb
- www.uvp-verbund.de.

Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]).

> Landesamt für Umwelt Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Laufen- und Radtouristik 92 Lübben (Spreewald) e. V.", Geschwister-Scholl-Straße 20, 15907 Lübben (Spreewald), ist zum 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Günter Haase Kuschkower Straße 39 15910 Schlepzig

Karsten Piekorz Geschwister-Scholl-Straße 20 15907 Lübben (Spreewald)

Der Reit- und Fahrverein "Kastanienhof Hohenbocka e. V.",

Weinbergstraße 1, 01945 Hohenbocka ist am 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Konstanze Ritter Vorstadt 11 01945 Hohenbocka

Jana Rogosz Stadtmühle 4 01945 Ruhland Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 6. April 2022

Der Bornimer Männergesangverein "GERMANIA e. V.", Bürgerhaus Bornim, Potsdamer Straße 89/90, 14469 Potsdam, ist zum 10. Februar 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Manfred Gutzmann Amtsstraße 10 14469 Potsdam

352

Detlef Ehlert Pannenbergstraße 24 14469 Potsdam

Der Verein "Kleinmachnow Kamarilla e. V.", Eichenweg 6, 14532 Kleinmachnow, ist am 10. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Olaf Ebeling Maxim-Gorki-Straße 27 14513 Teltow

Stefan Klopp Auf der Drift 12 a 14532 Kleinmachnow

Lars F. Lindemann Eichenweg 6 14532 Kleinmachnow **Der Verein "Kinderschutzbund Ortsverband Cottbus e. V.",** Straße der Jugend 75, 03050 Cottbus, ist am 25. Oktober 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Silke Heitner An der Werkstatt 1 03046 Cottbus

Peggi Täubner Lessingstraße 4 03046 Cottbus

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0